



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 12 – 25. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2015

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 9. November 2015 (1441-I.3)	114
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. November 2015 (1441-I.009)	114
Anordnung über die Organisation und den Geschäftsgang der Zentralen Führungsaufsichtsstelle für das Land Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 18. November 2015 (4263-III.7)	114
Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 2002 vom 20. November 2015 (3715-II.002)	115
Landesrechtliche Ergänzungsvorschriften zu den Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (ErgDB-PKHBbg) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 5. November 2012 vom 20. November 2015 (3715-II.002)	117
Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern Gemeinsamer Runderlass des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucher- schutz (4110-III.15) und des Ministers des Innern und für Kommunales (IV/2-2701) zur Änderung des Gemeinsamen Runderlasses vom 21. Februar 1994 vom 30. November 2015	117
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 2. Dezember 2015 (1441-I.19)	118
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 4. Dezember 2015 (1441-I.23)	118
Personalnachrichten	119
Ausschreibungen	119

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 9. November 2015
(1441-I.3)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Familiengerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2016“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (JMBl. S. 140) außer Kraft.

Potsdam, den 9. November 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
In Vertretung

Dr. Ronald Pienkny

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 17. November 2015
(1441-I.009)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) beschlossen. Aus diesem

Grund wird den Arbeitsgerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2016“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (JMBl. S. 139) außer Kraft.

Potsdam, den 17. November 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Anordnung über die Organisation und den Geschäftsgang der Zentralen Führungsaufsichtsstelle für das Land Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 18. November 2015
(4263-III.7)

I. Organisation

1. Zuständigkeit

Bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht wird eine Stelle eingerichtet, die zentral die Aufgaben der Aufsichtsstelle nach § 68a des Strafgesetzbuchs wahrnimmt. Sie führt die Bezeichnung „Zentrale Führungsaufsichtsstelle bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht“.

2. Leitung

Die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Führungsaufsichtsstelle muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Leitung kann auch einer Richterin oder einem Richter übertragen werden.

Im Schriftverkehr werden der Unterschrift die Amtsbezeichnung und der Zusatz „Leiterin der Zentralen Führungsaufsichtsstelle“ beziehungsweise „Leiter der Zentralen Führungsaufsichtsstelle“ beigefügt.

II. Geschäftsgang

1. Register, Namensverzeichnis

Die Geschäftsstelle führt ein Register für Führungsaufsichten und zu diesem Register ein alphabetisches Namensverzeichnis mit Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der verurteilten Person sowie dem Namen und dem Dienstsitz ihrer Bewährungshelferin beziehungsweise ihres Bewährungshelfers.

2. Aktenführung

- a) Die Zentrale Führungsaufsichtsstelle legt für jede verurteilte Person, die ihr untersteht, eine Akte an. Der Aktenumschlag hat die Farbe grün.
- b) Das Aktenzeichen wird durch eine Zahl für den Landgerichtsbezirk – „11“ für Cottbus, „12“ für Frankfurt (Oder), „14“ für Neuruppin und „13“ für Potsdam – das Registerzeichen „FA“, die laufende Nummer des Registers und das Jahr der Registereintragung gebildet (zum Beispiel „11 FA 1/15“). Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist dem Registerzeichen in Klammern der Buchstabe „J“ hinzuzufügen.
- c) Auf dem Aktenumschlag sind die Bezeichnung der Aufsichtsstelle, der Name der verurteilten Person und der Name der Bewährungshelferin beziehungsweise des Bewährungshelfers nebst Dienstsitz anzugeben.

3. Personalbogen

Für jede Akte ist ein Personalbogen anzulegen und dem übrigen Akteninhalt vorzuheften.

Die Aufsichtsstelle füllt den Personalbogen zu Beginn der Unterstellung aus, soweit ihr dies möglich ist, und übersendet der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer einen Abdruck.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 1. Oktober 1992 (JMBl. S. 178) außer Kraft.

Potsdam, den 18. November 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 2002
Vom 20. November 2015
(3715-II.002)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 4. Februar 2002 (JMBl. S. 31), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 1. August 2013 (JMBl. S. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt A wird folgender Wortlaut vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Dieser Verwaltungsvorschrift liegen zwei Tabellen als Anlagen an. Den Tabellen können die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden (Anlage 1 – Klageverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit I. und II. Instanz, Anlage 2 – familiengerichtliche Verfahren I. Instanz). Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nummern 3100 und 3104 beziehungsweise Nummern 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Kosten sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabellen hinzuzurechnen. Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird zusätzlich auf Abschnitt B verwiesen.“

2. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Einem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich das Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ beizufügen (§ 117 Absatz 2 bis 4 ZPO in Verbindung mit den Bestimmungen der Prozesskostenhilfeformularverordnung). Wird der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, soll die Partei durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Formular auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.“

b) Nummer 1.3 wird aufgehoben.

c) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 124 Nr. 4 ZPO“ durch die Wörter „§ 124 Absatz 1 Nummer 5 ZPO“ ersetzt.

d) In Nummer 2.5.1 wird das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.

e) In Nummer 2.5.2 wird der Klammerzusatz „(§ 124 Nr. 4 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 124 Absatz 1 Nummer 5 ZPO)“ ersetzt.

f) Nummer 2.5.9 wird wie folgt gefasst:

„2.5.9 wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Partei entgegen § 120a Absatz 2 Satz 1 bis 3 ZPO dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat (§ 124 Absatz 1 Nummer 4 ZPO).“

g) Nach Nummer 2.5.9 wird folgende Nummer 2.5.10 eingefügt:

„2.5.10 wenn eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder das Verfahren anderweitig beendet worden ist, um gemäß § 120a Absatz 3 ZPO zu prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder -verteidigung Erlangte geboten ist oder zur eventuellen Bestimmung einer Frist zur Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei nach § 120a Absatz 1 und 2 ZPO.“

h) In Nummer 3.1 wird der Klammerzusatz „(§ 27 KostVfg)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 KostVfg)“ ersetzt.

i) Der Nummer 3.2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt gemäß § 31 Absatz 4 GKG, soweit der Schuldner aufgrund des § 29 Nummer 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn

- a) er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und
- b) der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
- c) das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

§ 8 KostVfg ist zu beachten.“

j) In Nummer 4.1 wird der Klammerzusatz „(§ 31 KostVfg)“ durch den Klammerzusatz „(§ 26 KostVfg)“ ersetzt.

k) Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:

„4.4 Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nummer 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Absatz 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.
Das Gleiche gilt gemäß § 31 Absatz 4 GKG, soweit der

Schuldner aufgrund des § 29 Nummer 2 GKG (Übernahmeschuldner) haftet, wenn

- a) er die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat und
- b) der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
- c) das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

§ 8 KostVfg ist zu beachten.“

l) In Nummer 4.5 Satz 2 wird das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.

m) Nummer 4.6 wird wie folgt gefasst:

„4.6 Für die Behandlung der Kostenanforderung gilt § 26 Absatz 6 KostVfg entsprechend.“

n) In Nummer 5.1 wird der Klammerzusatz „(§ 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2 und 3 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 120a, § 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ZPO)“ ersetzt.

o) In Nummer 6.1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.

p) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Verfahren bei der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit

Bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, soweit er nach § 166 Absatz 2, 3, 7 VwGO, § 73a Absatz 4, 5, 9 SGG oder § 142 Absatz 3, 4, 8 FGO zuständig ist, im Übrigen der Richter.“

3. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1.2 werden die Wörter „Parteien, denen Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

b) In Nummer 1.4 wird das Wort „Partei“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

c) In Nummer 2.1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 FamGKG“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 FamGKG, § 33 Absatz 1 GNotKG“ ersetzt.

d) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Abschnitt A Nummer 3.2 und 4.4 gilt mit der Maßgabe, dass auf § 24 Nummer 1 und 2 und § 26 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, Absatz 4 FamGKG sowie § 27 Nummer 1 und 2 und § 33 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Absatz 3 GNotKG verwiesen wird.“

- e) In Nummer 2.3 wird die Angabe „§ 24 FamGKG“ durch die Angabe „§ 24 FamGKG und § 27 GNotKG“ ersetzt.
- f) In Nummer 2.4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FamGKG und § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GNotKG“ ersetzt.
4. Abschnitt C Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d wird das Wort „Kostennachricht“ durch das Wort „Kostenanforderung“ ersetzt.
- b) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:
- „h) Nummer 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 120a Absatz 1 Satz 2 und 3 ZPO, § 4c Nummer 1 bis 4 InsO)“ lautet.“
5. In der Überschrift der Anlagen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „zu Nummer 1.3 DB-PKH“ gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Landesrechtliche Ergänzungsvorschriften zu den Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (ErgDB-PKHBbg)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 5. November 2012
Vom 20. November 2015
(3715-II.002)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. November 2012 (JMBl. S. 104) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4 Zu Nummer 2.5

Dem Rechtspfleger sind die Akten ferner vorzulegen, wenn über das Vermögen der Partei, der Prozesskostenhilfe mit und ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet wird; der Rechtspfleger vertritt das Land im Insolvenzverfahren.“

2. Die bisherigen Nummern 4 bis 13 werden die Nummern 5 bis 14.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern

Gemeinsamer Runderlass des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz (4110-III.15)
und des Ministers des Innern und
für Kommunales (IV/2-2701)
zur Änderung
des Gemeinsamen Runderlasses vom 21. Februar 1994
Vom 30. November 2015

I.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz (4110-III.15) und des Ministeriums des Innern (IV/2-2701) vom 21. Februar 1994 (JMBl. S. 55, ABl. S. 352), der durch den Gemeinsamen Runderlass vom 28. Juni 2011 (JMBl. S. 63, ABl. S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2

V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten in der Regel auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.“

2. Abschnitt I Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Wörter „oder sich sonst als unzuverlässig erweist“ gestrichen.

b) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) die V-Person sich sonst als unzuverlässig erweist.“

3. Abschnitt II Nummer 2.8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Absatz 4“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

II.

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Potsdam, den 30. November 2015

Der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 2. Dezember 2015
(1441-I.19)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Gerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2016“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Ver-

fügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 28. November 2014 (JMBl. S. 142) außer Kraft.

Potsdam, den 2. Dezember 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 4. Dezember 2015
(1441-I.23)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Gerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2016“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. November 2014 (JMBl. S. 140) außer Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Personalnachrichten

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Heike Biering in Cottbus.

Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

Hauptwerkmeister Lothar Schälow in Brandenburg an der Havel.

Sozialgerichtsbarkeit

Richterin auf Probe

Ernannt:

Assessorinnen Laura Alexandra Acker, Edith Schmidt, Linda Przyborski und Dr. Nicole Weise.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO),
- bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin/eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin/eines Direktors – (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO),
- bei dem Amtsgericht Oranienburg

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin/eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin/eines Direktors – (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen richten sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Ausschreibung der Stellen erfolgt unter Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen sind bis zum **31. Dezember 2015** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Verwaltungsgerichts (Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Die Ausschreibung der Stelle erfolgt unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen **Richter** am Sozialgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle erfolgt unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

V.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Cottbus

drei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2016** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

VI.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg sollen mehrere **Richterinnen oder Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) eingestellt werden. Der Einsatz soll zunächst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgen. Es wird die Bereitschaft erwartet, im gesamten Land Brandenburg und auch in einer anderen Gerichtsbarkeit tätig zu sein.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis abgelegt haben.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Stellen steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen** nach Veröffentlichung an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

VII.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg sollen mehrere **Richterinnen oder Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) eingestellt werden. Der Einsatz soll zunächst bei den Staatsanwaltschaften erfolgen. Es wird die Bereitschaft erwartet, im Laufe der Probezeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig zu sein.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis abgelegt haben.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Stellen steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen** nach Veröffentlichung an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

VIII.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

für die Neubesetzung einer Notarstelle in Cottbus zum 1. April 2016.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder 10 Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 der Bundesnotarordnung soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notarin/Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessorin/Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem sie oder er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte des Amtsvorgängers.

Bewerbungen sind in drei Stücken bis zum **15. Januar 2016** beim Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Referat II/3, einzureichen. Sie müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt

durch die Allgemeine Verfügung vom 31. August 2015 (JMBl. S. 89) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben enthalten.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

I.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

Behörde: **Amtsgericht Potsdam**

Arbeitsgebiet: **Bezirksrevisorin/Bezirksrevisor**
eine Stelle bis zur BesGr. A 12 g.D. BbgBesG

besetzbar: **demnächst**

Diese Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

Anforderungen:

- Befähigung für das Rechtspflegeramt und Erfüllung der sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen
- erwünscht sind vertiefte und umfassende Kenntnisse im Kostenrecht

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb von vier Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

II.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für folgende Stelle:

Behörde: **Landgericht Frankfurt (Oder)**

Arbeitsgebiet: **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter in der Verwaltung des Landgerichts Frankfurt (Oder), die/der Aufgaben als Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtin/Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter wahrnimmt**
(bis Besoldungsgruppe A 11)

besetzbar: **sofort**

Anforderungen:

Befähigung für den gehobenen Justiz- oder Verwaltungsdienst und Erfüllung der sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Voraussetzung sind gründliche und umfassende Kennt-

nisse sowie Erfahrung im allgemeinen Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb eines Gerichts. Besondere Kenntnisse des Zwangsvollstreckungsrechts und des Gerichtsvollzieherwesens, insbesondere der Vorschriften der GVO, der GVGA und des Gerichtsvollzieherkostengesetzes sind unabdingbar. Vorteilhaft sind praktische Erfahrungen bei der Durchführung der nach § 96 ff. GVO vorgeschriebenen Geschäftsprüfungen.

Die Ausschreibung richtet sich wegen der Stellensituation ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen sind **innerhalb eines Monats** nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu richten.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

- eine Stelle für eine **Oberamtsanwältin/einen Oberamtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 13 gD mit Amtszulage) bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin,
- zwei Stellen für eine **Oberamtsanwältin/einen Oberamtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 13 gD) bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin,
- eine Stelle für eine **Justizamtfrau/einen Justizamtmann** (Besoldungsgruppe A 11) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,
- eine Stelle für eine **Justizamtfrau/einen Justizamtmann** (Besoldungsgruppe A 11) bei der Staatsanwaltschaft Potsdam,
- zwei Stellen für eine **Justizoberinspektorin/einen Justizoberinspektor** (Besoldungsgruppe A 10) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),
- eine Stelle für eine **Justizoberinspektorin/einen Justizoberinspektor** (Besoldungsgruppe A 10) bei der Staatsanwaltschaft Potsdam,
- eine Stelle für eine **Justizamtsinspektorin/einen Justizamtsinspektor** (Besoldungsgruppe A 9 mD mit Amtszulage) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,

- eine Stelle für eine **Justizamtsinspektorin**/einen **Justizamtsinspektor** (Besoldungsgruppe A 9 mD) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,
- eine Stelle für eine **Justizhauptsekretärin**/einen **Justizhauptsekretär** (Besoldungsgruppe A 8) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus,
- eine Stelle für eine **Justizhauptsekretärin**/einen **Justizhauptsekretär** (Besoldungsgruppe A 8) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),
- eine Stelle für eine **Erste Justizhauptwachtmeisterin**/einen **Ersten Justizhauptwachtmeister** (Besoldungsgruppe A 5) bei der Staatsanwaltschaft Cottbus.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Soweit in diesen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind und steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Stellenbesetzung.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2016** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0